

Umsetzung der im Prüfbericht des KPA zur überörtlichen Prüfung des Jugendamtes gegebenen Hinweise

Hinweise:

H1 - Beschluss des JHA vom Juni 2003

Bezüglich der Regelung der Auszahlung des im Tagessatz bzw. Freihaltgeld enthaltenen Verpflegungsgeldes durch die freien Träger im Falle der Beurlaubung an die Eltern.

Aussage:

Eine entsprechende Regelung findet sich weder in der Rahmenvereinbarung des Landkreises Uckermark für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe noch in der Nebenleistungsrichtlinie des SGB VIII.

Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Regelung, da im Falle stationärer Unterbringung die Unterhaltspflicht ausschließlich auf das Jugendamt und nicht auf die freien Träger übergeht. Das Jugendamt ist gemäß § 39 SGB VIII nur verpflichtet, den notwendigen Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes ist berechtigt. Wie der seinerzeitigen Begründung der Beschlussvorlage des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2003 zu entnehmen ist, erfolgte die Auszahlung des Verpflegungsgeldes bei Beurlaubung von Kindern/Jugendlichen aus der Einrichtung ins Elternhaus deshalb, weil viele Familien selbst nicht genügend finanzielle Mittel haben, um die Kinder zu Hause in der Zeit der Beurlaubung entsprechend zu versorgen, da diese selbst auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen sind (bis 2004 Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG, ab 2005 SGB II-Leistungen) und die Kinder beim Jobcenter in der dortigen Leistungsberechnung keine Berücksichtigung finden.

Um auch künftig Eltern-Kind-Kontakte weiterhin sicherzustellen, sollte mit der getroffenen Regelung aus 2003 bezüglich der Auszahlung des Verpflegungsgeldes durch die Träger an die Eltern die finanzielle Unterstützung der Familien bestmöglich erhalten bleiben.

Die Anregung des Kommunalen Prüfungsamtes wird aufgenommen. § 39 SGB VIII enthält insoweit eine eindeutige Regelung dahingehend, dass der notwendige Unterhalt durch das Jugendamt nur außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist. Die Unterhaltspflicht im Falle stationärer Unterbringung geht ausschließlich auf das Jugendamt, nicht aber auf den freien Träger über. Daher ist eine Auszahlung des Verpflegungsgeldes an die Eltern durch den jeweiligen Träger bei Beurlaubung der Kinder/Jugendlichen in das Elternhaus nicht gesetzeskonform.

Für die Zeit der Beurlaubung der Kinder in das Elternhaus müssten Eltern von etwaigen SGB II- Leistungsempfängern den fehlenden Finanzbedarf beim Jobcenter beantragen und dort einen Anspruch prüfen lassen (anteilige Regelleistung für die Dauer der Beurlaubung), weil diese für die Abwesenheit von der Jugendhilfeeinrichtung eine temporäre Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden.

Um künftig gesetzeskonform zu verfahren, wird der Beschluss des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2003 aufgehoben.

Das Jugendamt wird den gegebenen Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes zum Anlass nehmen, um die Problematik bezüglich der Auszahlung des Verpflegungsgeldes nochmals zu prüfen.

H2 - 1. Kalkulation

Aussage:

Ein freier Träger kalkulierte für drei Heimgruppen an unterschiedlichen Standorten mit denselben Personalkosten. Den Kalkulationen waren völlig identische Personalkostenübersichten beigefügt. Die gemäß Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe geforderten Gehaltsblätter je Mitarbeiter lagen nicht vor.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes hierzu ist zu Recht gegeben worden. Ursache ist, dass in der Vergangenheit für die drei Einrichtungen insgesamt nur ein gemeinsamer Kostensatz durch das Jugendamt berechnet wurde, der aber für alle drei Einrichtungen an verschiedenen Standorten mittels Entgeltvereinbarung gegolten hat. Somit wurden nachweislich identische Personalkosten für alle drei Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten in Ansatz gebracht.

Im Juli 2012 wurden, nachdem das Jugendamt die Problematik bereits selbst erkannt hatte, für jede Einrichtung separate Kostensätze am jeweiligen Standort berechnet. Ab August 2012 kam noch ein vierter Kostensatz infolge der Eröffnung einer weiteren Heimgruppe im Sinne einer Wohngruppe durch den Träger hinzu.

Im Rahmen von künftigen Kostensatzberechnungen werden wie auch bei anderen Kostensätzen die Gehaltsblätter gemäß Rahmenvereinbarung mit abgefordert. Ebenfalls erfolgt künftig eine Berücksichtigung der Personalkosten entsprechend dem am jeweiligen Standort beschäftigten Personal.

H2 - 2. Nichtnachvollziehbarkeit Kostensatzantrag 2010

Aussage:

Der Kostensatzantrag einer Einrichtung für das Jahr 2010 war in den Positionen Heizung und Wasser/Abwasser nicht nachvollziehbar, da diese die Beträge der für 2009 eingereichten Abrechnungen ohne Begründung deutlich überstiegen.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes wird zum Anlass genommen, künftig zur Nachvollziehbarkeit von getroffenen Entscheidungen zur Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung bestimmter Kostensatzpositionen eine entsprechende Dokumentation bei allen Kostensätzen im Kostensatzordner vorzunehmen und entsprechende Nachweise mit zu den Kostensatzunterlagen zu nehmen. Somit können die Veränderungen nachvollziehbar gestaltet werden.

H2 - 3. Anstieg Tagesentgelt einer intensiv- sozialtherapeutischen Gruppe um 32 %

Aussage:

Das kalendertägliche Entgelt stieg vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2011 um rund 32 %. Allein bei den Kalkulationsbestandteilen Wasser/Abwasser, Strom/Gas/Fernwärme, Mieten und Fahrzeughaltung betrug der Anstieg pro Tag im Jahr 2011 17,99 €. Der deutliche Anstieg war anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Dokumentation von Entscheidungen in den Unterlagen, alle erforderlichen Nachweise zu Unterlagen nehmen.

H3 – Zahlung einer Pauschale für Ferienmaßnahmen nach § 19 SGB VIII

Da die Richtlinie des Landkreises eine Zahlung einer Pauschale für Ferienmaßnahmen/Schulfahrten bei Unterbringung nach § 19 SGB VIII (Mutter-Kind) nicht vorsieht, ist das künftig zu verhandelnde Entgelt bei § 19 SGB VIII ohne die Berücksichtigung einer Ferienpauschale von 0,70 € zu kalkulieren.

H4 – Getrennte Kalkulationen für Hilfen nach § 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Der Hinweis des KPA wird aufgenommen. Künftig wird in dem betreffenden Fall eine getrennte Kalkulation vorgenommen, wie es in der Regel auch überwiegend der Fall ist.

H5 – Datierung von Entgeltvereinbarungen

Künftig werden Entgeltvereinbarungen datiert abgeschlossen. Es wird jedoch auch in Zukunft immer wieder Ausnahmen geben, in denen der Abschluss einer EV vor dem Beginn der Hilfe zeitlich nicht möglich ist bzw. sich mit diesem überschneidet.

H6 – Vergabe des Notdienstes/Wächteramtes

Durch Nachverhandlung mit nur einem Bieter und letztlich zu dessen Gunsten wurde das Recht des unterlegenen Bieters auf Gleichbehandlung verletzt.

Künftig sind alle Bieter gleich zu behandeln.

H7 - Abrechnung ambulanter Leistungen

Aussage:

Aus den Abrechnungsunterlagen sollten neben den Angaben zum Leistungsempfänger zumindest der Tag, der Zeitraum, der Mitarbeiter des freien Trägers und die erbrachte Leistung (z. B. Hausbesuch, Behördengang, Freizeitaktivität) hervorgehen. Der Landkreis sollte zudem prüfen, ob mit den freien Trägern Regelungen zur Abrechnung telefonischer und nicht stattgefunder Kontakte getroffen werden sollten.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes wurde zur Kenntnis genommen und wird im Jugendamt geprüft.

Künftig sollen nur noch entsprechend nachgewiesene Kontakte bezahlt werden. Angedacht ist dafür die Entwicklung eines „Nachweisblattes“. Zudem ist zu prüfen, ob telefonische Kontakte grundsätzlich geeignet sind, die Hilfe zu leisten.

H8 - Abrechnung des vollen Entgeltes durch einige Träger bei Ferienfahrten, die zusammen mit dem Personal der Einrichtung stattfinden

Aussage:

Mehrere freie Träger rechnen bei Ferienfahrten, die mit dem Personal der Einrichtung durchgeführt werden, das volle kalendertägliche Entgelt ab.

Nach den Regelungen des § 10 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII für das Land Brandenburg und des § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung des Landkreises Uckermark ist für die Zahlung des Freihaltgeldes die Art der Ferienmaßnahme unerheblich. Mithin besteht auch bei Fahrten mit dem Personal der Einrichtung und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen lediglich Anspruch auf Freihaltgeld und nicht auf das volle kalendertägliche Entgelt.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes wird zum Anlass für eine nochmalige Prüfung des Sachverhaltes genommen. Die Träger sind im Rahmen ihrer Rechnungslegung darauf hinzuweisen, dass nur das Freihaltgeld abzurechnen ist, nicht das volle kalendertägliche Entgelt.

H9 – Hilfeverlauf/ Hilfeplanfortschreibungen

In Einzelfällen lagen zwischen dem Hilfeplangespräch und der Erstellung des Hilfeplans/Hilfeplanfortschreibung mehr als vier Wochen.

Hilfepläne und deren Fortschreibungen werden zeitnah erstellt.

H10 - Unzulässige Leistungsgewährung von Amtswegen - Antragserfordernis

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes ist zutreffend gegeben worden.

Auf eine ordnungsgemäße Antragstellung ist künftig zu achten.

H11, 12, 13 - Aktenkundige Begründungen und Dokumentationen

Die gegebenen Hinweise des Kommunalen Prüfungsamtes werden zum Anlass genommen, um künftig entsprechende Dokumentationen von Entwicklungen zu bestimmten Sachständen und Entscheidungen durch die Sozialarbeiter in den Akten vorzunehmen.

H14 - Einbezug des Kindesvaters in das Hilfeplanverfahren

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes, dass der Kindesvater ab Kenntnis des Gerichtsbeschlusses in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen war, wurde zu Recht gegeben.

Künftig wird in gleich gelagerten Fällen bei gemeinschaftlicher Vertretung von Mutter und Vater auf eine entsprechende Einbeziehung in das Hilfeplanverfahren geachtet.

H15 - Bestätigung Kostensatz bei Unterbringung außerhalb des LK Uckermark

Vor Maßnahmebeginn ist bei Unterbringung außerhalb des Landkreises Uckermark eine Bestätigung zu den Kosten der Hilfe in Form der bestehenden Entgeltvereinbarung bzw. durch schriftliche Bestätigung des Kostensatzes durch die Einrichtung einzuholen.

H16 - 19 - Abrechnung von Nebenleistungen

Vor Gewährung der Beihilfen bei Wechsel in eine Profifamilie ist eine Inanspruchnahme des Trägers zu prüfen, wenn dieser bereits über mehrere Jahre für ein Kind ein monatliches Bekleidungs-geld erhalten hat.

Über den Einsatz der Beihilfen sind zumindest stichprobenartig entsprechende Verwendungsnachweise in Form von Belegen/Quittungen abzufordern und zur Akte zu nehmen.